

**Beurlaubungen, Krankmeldungen und Entschuldigungen von Fehlzeiten
- Informationen für Eltern von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe 1-**

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Unterricht oder einer anderen als verbindlich erklärten Schulveranstaltung ist gemäß §38 Schulordnung aus wichtigen Gründen möglich.

Hierzu reichen Sie bitte **vorab** einen formlosen schriftlichen Antrag ein.

Über die Bewilligung Ihres Antrags entscheidet ...

... die **Fachlehrkraft**, wenn es sich um eine **Einzelstunde** handelt,

... die **Klassenleitung**, für eine Dauer von **bis zu drei Tagen** und

... der **Schulleiter**, wenn die Dauer **mehr als drei Tage** beträgt bzw. wenn die Beurlaubung **unmittelbar vor und/oder nach den Ferien ausgesprochen** werden soll.

Sollte an einem Tag in der Beurlaubungszeit eine **angekündigte Leistungsüberprüfung** anstehen, so wird der Antrag nur **bei ganz besonderen, unaufschiebbaren Gründen** bewilligt.

Wird die Beurlaubung bewilligt, so erhalten Sie eine **kurze schriftliche Bestätigung** durch die verantwortliche Lehrkraft oder den Schulleiter.

Bei einer Beurlaubung ist der versäumte **Unterrichtsstoff selbstständig** in einer angemessenen Zeit **nachzuholen**.

Eine **zusätzliche schriftliche Entschuldigung** seitens der Eltern ist nach einer Beurlaubung **nicht notwendig**.

Krankmeldungen und Entschuldigungen

Kann Ihr Kind die Schule wegen Krankheit nicht besuchen, dann unterrichten Sie bitte die Schule bis spätestens 8.15 Uhr darüber. Rufen Sie hierzu im Sekretariat an (06391-914150) oder schreiben Sie eine Email (sekretariat@owg-dahn.de).

Versäumt Ihr Kind für **längere Zeit** den Unterricht, so sind **spätestens am dritten Tag** gemäß §37(1) Schulordnung **die Gründe** hierfür der Schule **schriftlich darzulegen**. Eine formlose kurze schriftliche Mitteilung genügt dann.

Hat Ihr Kind die Krankheit überstanden und kommt wieder zur Schule, ist für die gesamte Dauer der Erkrankung **unmittelbar nach der Rückkehr** der Klassenleitung eine **formlose schriftliche Entschuldigung** vorzulegen. Darin soll ein Grund für das Fernbleiben enthalten sein. („Krankheit“ genügt, die genaue Krankheitsbezeichnung ist nicht notwendig!)

Der durch die Erkrankung versäumte **Unterrichtsstoff** ist **selbstständig** in einer angemessenen Zeit **nachzuholen**. Bei einer längeren Fehlzeit kann dies nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft auch nur eine Auswahl des versäumten Unterrichtsstoffs sein.

Peter Gutmann
Schulleiter

Michael Lied
Pädagogische Leitung Sekundarstufe 1

Anhang: Auszug aus der Schulordnung (Rückseite/nächste Seite)

Auszug Schulordnung

§ 37 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Erhalten Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) ...